

## Kundenmitteilung

# Abschöpfung erhöhte Vergütungen

am Freitag, 25.11.2022, hat das Bundeskabinett im Rahmen der Strompreisbremse auch die Regularien zur Abschöpfung der erhöhten Erlöse beschlossen, die seit September 2021 zu verzeichnen sind.

Die Informationen sind derzeit noch nicht allzu detailliert, aber es zeichnet sich derzeit das Folgende ab:

- Die Abschöpfung wirkt nicht zum 1.9.2022, sondern erst ab dem 1.12.2022. Rücklagen, aus denen die abzuschöpfenden Beträge für September bis November geleistet werden sollten, können mithin anders verwendet werden. Es wird empfohlen, Rücklagen für die Abschöpfung ab Dezember 2022 zu bilden.
- Der Grenzwert wird für Anlagen in der EEG-Direktvermarktung aller Voraussicht folgendermaßen ermittelt: anzulegender Wert + 3 Cent + 10 Prozent der weitergehenden Beträge pro kWh.
- Der Grenzwert für Anlagen in der sogenannten Post-EEG-Phase liegt bei 10 Cent / kWh. Weitere Zuschläge werden nicht zugestanden.
- PPA und andere Festpreisvereinbarungen, die vor dem 1.11.2022 geschlossen wurden, sollen erst umgesetzt werden, erst danach soll die Abschöpfung greifen. Damit wäre zwar die Gefahr gebannt, dass Differenzbeträge doppelt gezahlt werden müssen, aber die Windparks erhalten nicht mehr als den Grenzwert.
- PPA und andere Festpreisvereinbarungen, die nach dem 1.11.2022 geschlossen wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Laufzeit ist vorerst bis Mitte 2022, potentiell bis April 2023.
- Die Regelungen sollten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Differenzbeträge zum Grenzwert Dezember gerechnet werden können, bereits im Detail bekannt sein.
- Die Betreiber müssen bei der Ermittlung der Werte mitwirken.

Der Beschluss des Kabinetts wird noch dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt. Diese Information ist vorläufig. Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 26.11.2022